



ABWEICHUNGSSATZUNG

der Gemeinde Bischoffen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 318) und der §§ 127 bis 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Bischoffen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.02.1994 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in ihrer Sitzung am 26.10.2020 die folgende

Abweichungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vor dem Edelborn/Mengeslappen“ in der Gemarkung Bischoffen der Gemeinde Bischoffen mit der Straßenbezeichnung „Am Edelborn“ (Parz. 248) wurde abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 Abs. 1 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (EBS) ausgeführt. Bei der Herstellung der Erschließungsanlage wurde auf die Herstellung eines beidseitigen Gehweges verzichtet und nur ein einseitiger Gehweg hergestellt.

§ 2

Die vorgenannten Erschließungsanlage ist damit i.S.d. § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 EBS endgültig hergestellt.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

35649 Bischoffen, den 27.10.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen

gez. Venohr
Bürgermeister

Siegel

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35649 Bischoffen, den 27.10.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen

gez. Venohr
Bürgermeister

Siegel